

**BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.687/0012-V/2/2015  
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. SAVINA KALANJ  
FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER  
PERS. E-MAIL • SAVINA.KALANJ@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202853  
IHR ZEICHEN • BMBF-12.690/0008-III/2/2015

An das  
Bundesministerium für  
Bildung und Frauen  
Mit E-Mail:  
[begutachtung@bmbf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbf.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Inhaltliche Bemerkungen

#### ***Zu Art. 6 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes):***

##### **Zu Z 2 (§ 7a):**

Die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) hat nach Abs. 2 das Datenverbundsystem als Dienstleister zu betreiben. Dazu wird *aus vergaberechtlicher Sicht* angemerkt, dass durch diese Bestimmung der BRZ GmbH ein Dienstleistungsmonopol zur Betreibung des Datenverbundsystems eingeräumt wird. Ob dies im Lichte des Unionsrechtes (insbes. gemäß Art. 106 AEUV) gerechtfertigt werden kann, ist vom do. Ressort zu beurteilen.

*Aus datenschutzrechtlicher Sicht* wird angemerkt, dass aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz jeweils auch nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf. Insofern würde es einen gelinderen Eingriff

darstellen, wenn die Daten der Studierenden – wie bisher – grundsätzlich in zwei getrennten Datenanwendungen geführt werden und nur die Daten der wohl kleinen Schnittmenge von gemeinsamen Studierenden in einem regelmäßigen Datenabgleich oder einer Synchronisation (etwa im Wege einer Schnittstelle) ausgetauscht werden. In diesem Sinne sollte nochmals geprüft werden, ob das angestrebte Ziel auch ohne ein gemeinsames IVS erreicht werden kann.

Sofern die Einrichtung eines gemeinsamen Datenverbundes im Lichte der obigen Ausführungen doch als zur Zielerreichung erforderlich angesehen wird, ist jedenfalls gesetzlich zu regeln, wie der Zugriff auf die Daten jener Studierenden beschränkt wird, die ein gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben. Hiebei sind vor allem besondere Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000, wie etwa die Einrichtung technischer Schranken zur Beschränkung des Zugriffs auf die notwendigen Daten und die fallbezogene Überprüfung der Zulässigkeit der Abfrage, zu berücksichtigen. Diesbezüglich sollte auch Abs. 7 weiter konkretisiert werden.

Allgemein sollten auch die Abfrageberechtigungen nach § 7a Abs. 5 Z 3, Abs. 5a und 5b hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geprüft werden, zumal diese Daten wohl schon bisher – ohne Zugriff auf das IVS – diesen Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen bzw. im Fall der Banken diese Daten auch auf den Zahlscheinen bzw. beim Onlinebanking ersichtlich sind. Nachdem zudem Banken keine Auftraggeber des IVS sind, erscheint es nicht zulässig, dass Banken im Wege eines Schreibzugriffs Daten im IVS ändern können.

## **II. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

### **Zu den Novellierungsanordnungen im Allgemeinen:**

In den Novellierungsordnungen sollten unterschiedliche Ersetzungsanordnungen der in Art. 1 Z 3 –

„3. In § 52 Abs. 3 werden die Wendungen „eine Haushaltungsschule“ und „der Haushaltungsschule“ durch die Wendungen „eine Einjährige Wirtschaftsfachschule“ und „der Einjährigen Wirtschaftsfachschule“ ersetzt.“

– vorkommenden Art nicht gänzlich zusammengefasst, sondern bloß miteinander verbunden werden:

„3. In § 52 Abs. 3 wird die Wendung „eine Haushaltungsschule“ durch die Wendung „eine Einjährige Wirtschaftsfachschule“ und die Wendung „der Haushaltungsschule“ durch die Wendung „der Einjährigen Wirtschaftsfachschule“ ersetzt.“

Weiters sollte ein mehrfach vorkommendes Wort nicht, wie aber u.a. in Art. 1 Z 4 –

„4. In ... werden die Worte „Haushaltungsschule“ jeweils durch die Wendung „Einjährigen Wirtschaftsfachschule“ ersetzt.“

– als „Wörter“ oder „Worte“, sondern als ein (mehrfach vorkommendes) Wort aufgefasst werden. Dass die jeweils vorgesehene Änderung jeweils an mehreren Stellen erfolgt, ist ohnedies durch das Wort „jeweils“ verdeutlicht.

### **Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):**

#### Zu Z 7 (§ 62 Abs. 2 lit. a und b):

Lit. b sollte statt des Beistrichs mit einem „und“ abgeschlossen werden.

#### Zu Z 8 (§ 131 Abs. 33):

Das Wort „hinsichtlich“ wäre entweder zu entfernen oder zu ergänzen.

### **Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):**

#### Zu Z 2 (§ 22 Abs. 8 erster Satz):

Es erscheint nicht sinnvoll, alle vorkommenden Fälle in einem Satz zu regeln, der solcherart auf 80 Wörter anwächst (nach LRL 18 sollten es nicht mehr als 20 Wörter sein). Insbesondere sollte statt des Einschubs „(hinsichtlich der Schularbeit Sonderschule gegebenenfalls mit einem Hinweis auf den erfolgreichen Abschluss der 1. bis 8. Schulstufe)“ ein eigener Satz gebildet werden.

Statt „ohne abschließender Prüfung“ müsste es „ohne abschließende Prüfung“ lauten.

**Zu Art. 3 (Änderung des Schulzeitgesetzes):**

**Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3a):**

Statt der Wendung „im Sinne der Subsidiarität“ sollten Kriterien festgelegt werden, anhand deren sich bestimmen lässt, unter welchen Voraussetzungen an welche der genannten Einrichtungen die Zuständigkeit übertragen werden kann.

**Zu Art. 5 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983):**

**Zum Einleitungssatz:**

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBI. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>3</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

**Zu Art. 6 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes):**

**Zu Z 2 (§ 7a):**

In Abs. 2 wird allgemein auf die Universitäten und die Pädagogischen Hochschulen verwiesen, in Abs. 1 und 4 wird daneben ausdrücklich die Universität für Weiterbildung Krems genannt. Aus der Zusammenschau der Bestimmungen wird dadurch der Eindruck vermittelt, dass sich Abs. 2 nicht auf die Universität für Weiterbildung Krems beziehen soll. Falls das nicht intendiert ist, sollte diese Universität auch in Abs. 2 genannt werden.

In Abs. 3 Z 3 müsste es „sonstiger ... erforderlicher Daten“ lauten.

In Abs. 3 Z 4 sollte nach dem Wort „durch“ kein Doppelpunkt gesetzt werden. In lit. a ist nach dem Verweis auf BGBI. I Nr. 45/2014 ein Beistrich, am Ende der lit. c statt des gesetzten Beistrichs das Wort „und“ zu setzen.

In Abs. 4a Z 1 ist der Relativsatz „die ... angehören“ zwischen Bestriche zu setzen.

---

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Bei einer Neuerlassung eines Paragraphen sollte die Nummerierung der Absätze durchgehend sein, sodass die Abs. 4a, 5a und 5b als Abs. 5, 7 und 8 bezeichnet werden sollten (Nachnummerierung aller Absätze nach Abs. 4).

Abs. 5 Z 2 sollte mit einem „und“ anstelle des Beistriches enden.

In Abs. 5a sollte, da dieser Absatz einen durchgehenden Satz bildet, der Doppelpunkt entfallen und statt der Strichpunkte jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

In Abs. 5b wird der Zugriff auf das Feld „Vorname“ gestattet, Abs. 6 spricht davon abweichend von „Vorname(n)“. Eine Vereinheitlichung auf „Vornamen“ wird angeregt, da dieser Begriff auch einen einzelnen Vornamen umfassen würde.

In Abs. 7 sollte das Wort „des“ zwischen § 14 und DSG 2000 gestrichen werden; auch wäre das geschützte Leerzeichen zwischen „bis“ und „5b“ durch ein einfaches Leerzeichen zu ersetzen.

Statt „des BRZ“ sollte es „der BRZ“ heißen, da „BRZ“ laut § 7a Abs. 2 die Abkürzung für (die) „Bundesrechenzentrum GmbH“ ist.

In sprachlicher Hinsicht werden „Bestimmungen“ (Abs. 7 letzter Satz) nicht „geregelt“.

In Abs. 8 findet sich das Schreibversehen „abfrageberechtigen“ (statt „abfrageberechtigten“).

### Zu Z 3 (§ 12 Abs. 16):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte sich auf § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b beziehen und nicht auf den gesamten § 2 Abs. 1, da nur die genannte litera novelliert werden soll.

### Zu Z 4 (Anlage 3):

In Z 5 lit. e ist nach dem Verweis auf BGBl. I Nr. 73/2011 ein Beistrich zu setzen.

## **III. Zu den Materialien**

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Abschnitt zu den Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens wird erklärt, dass eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG im Hinblick darauf, dass für die Erlassung der Landesausführungsgesetze keine Frist gesetzt wird, nicht erforderlich ist. Zwar ist es richtig, dass eine Zustimmung des Bundesrates hinsichtlich der Grundsatzbestimmungen in Art. 1 nach der genannten Bestimmung nicht erforderlich ist; allerdings deshalb, weil eine Frist für die Erlassung der Gesetze

von einem Jahr gesetzt werden soll (siehe Art. 1 Z 8: § 131 Abs. 33) und somit nach Art. 15 Abs. 6 B-VG keine Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist (siehe auch den Hinweis auf „keine Frist“ im Besonderen Teil der Erläuterungen).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auf den Tippfehler in Art. 5 Z 3 (§ 26 Abs. 18 statt § 28 Abs. 18) wird aufmerksam gemacht.

Zur Textgegenüberstellung:

Hervorhebungen (durch Kursivschreibung) finden sich nur in der rechten Spalte, fehlen hingegen an den ersetzen oder entfallenden Stellen in der linken Spalte. Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass in beiden Spalten die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.<sup>4</sup>

Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Bei § 7a Abs. 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes ist dies – am deutlichsten bei dessen Z 5 – nicht der Fall; dort wird auch nicht jeweils eine eigene Tabellenzelle je (typographischen) Absatz verwendet (zu beiden Gesichtspunkten vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>5</sup>, betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen).

Ein Schreibversehen („Schuleiter“) wurde in § 25 Abs. 1 gF des Schulpflichtgesetzes 1985 bemerkt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

2. Juni 2015  
 Für den Bundesminister für  
 Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
 HESSE

Elektronisch gefertigt

---

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

Signaturwert	7D9W128/MEUXXVCPGvLwqzQmZyQgDXQm2KfI4QW/+ja y1tQRUatylk3+msQhD/T3FedhPifRi6YmvfOaPd/6XAXyhIP7wP2iLY0eaalQVnKMKx BPAoWUJhrRDSVMcS0gR+QyzR0fLSmsTipmwP6Jxtyuojlns+ahiUPkqOH29i2nw3bHEh 6GS1cuTAXGZcC9jXgh0RU7zaLc6BmoEVX3wabXOQOkQqiM08EvmBGWbQr1xyO7W5DNy ftwk0hrayZzKiyfVDynxwrGlzvrXmHwRCTdwPpNRHcoHdwOfBK8ZYmv4r9knOc7S9la l8hDW0Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-02T11:48:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	